

Satzung der Gemeinde Lichtenau über die Gebührenerhebung für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Lichtenau (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.12. 2002 (SächsGVBl. S 333, 351), vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. 06. 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetze vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), vom 07.11.2007 (Sächs.GVBl. S. 478, 484), vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 02.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lichtenau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen für die Benutzung aller Sportstätten, die durch sie betrieben werden.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt bzw. der im Nutzungsbescheid ausgewiesene Nutzer.
Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports oder der Ganztagsangebote der Schulen ist gebührenfrei für die Schülerinnen und Schüler der Lichtenauer Grundschulen und der Oberschule Lichtenau.
- (2) Alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen aus der Gemeinde Lichtenau nutzen die Sportstätten ebenfalls kostenfrei.
- (3) Ortsansässige gemeinnützige Vereine nutzen die Sportstätten für die Ausübung ihres Sports und für Wettkämpfe kostenfrei.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Lichtenau auf schriftlichem Antrag von der Erhebung der Nutzungsgebühr absehen.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung des Nutzungsbescheides, spätestens mit der Inanspruchnahme der Sportstätte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.
- (3) Bei schriftlicher Abmeldung von genehmigten Nutzungszeiten bis spätestens 3 Werktage vor dem Termin wird keine Gebühr berechnet.
- (4) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage (Gebührenverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (5) Wenn durch Gründe, die die Gemeinde Lichtenau zu vertreten hat, Sportstätten nicht genutzt werden können, entfällt die Gebührenpflicht.
- (6) Die Nutzungsgebühren für einmalige Inanspruchnahme werden sofort fällig. Die Gebühren für regelmäßige Inanspruchnahme sind halbjährlich jeweils zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenau, 03.09.2013

.....
Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

Siegel

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten der Gemeinde Lichtenau (Sportstättengebührensatzung) vom 03.09.2013

| | |
|---|-----------|
| 1. Sporthalle Auerswalde | 12,34 €/h |
| 2. Sporthalle Niederlichtenau | 6,28 €/h |
| 3. Sporthalle Ottendorf | 6,31 €/h |
| 4. Sporthalle Oberschule Lichtenau | 8,96 €/h |
| 5. Sportplatz Auerswalder Hauptstraße 189 | 11,68 €/h |
| 6. Sportplatz Rathausstraße 3 | 5,79 €/h |
| 7. Sportplatz Oberlichtenau | 0,88 €/h |
| 8. Sportplatz Niederlichtenau | 6,55 €/h |
| 9. Basket- und Volleyballplatz Ottendorf | 1,30 €/h |
| 10. Sportplatz Ottendorf | 5,63 €/h |
| 11. Kaution je Schlüssel | 15,00 € |
| je Transponder | 25,00 € |